Zuwendungen zur Förderung finanzschwacher Kommunen bei der Kofinanzierung von EU-Förderprojekten – Häufig gestellte Fragen

Was ist das Ziel der Förderung?

Eine Beteiligung der niedersächsischen kommunalen Gebietskörperschaften an der EU-Förderung ist der Staatskanzlei ein besonderes Anliegen. Mit der Richtlinie werden finanzschwachen Kommunen ergänzende Kofinanzierungszuwendungen zur teilweisen Deckung der notwendigen Eigenanteile für ihre Projektanträge aus den Förderrichtlinien des Landes Niedersachsen gewährt. Mit dieser Förderung werden nachhaltige, d.h. wirtschaftliche und langfristig bestandsfähige Maßnahmen unterstützt, die im Ergebnis einen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen leisten.

Wer kann einen Antrag stellen?

Alle Kommunen gemäß § 1 Abs. 1 NKomVG, die eine weit unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft in einem zurückliegenden dreijährigen Zeitraum in ihrer Vergleichsgruppe aufweisen. Eine weit unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft liegt vor, wenn der durchschnittliche Vergleichswert der entsprechenden Größenklasse um mindestens 5 % unterschritten wird.

Was sind die Fördervoraussetzungen?

Neben der Finanzschwäche muss die Kommune einen Antrag auf eine Richtlinie zu den in Ziff. 1.3 genannten EU-Fonds gestellt haben. Dieser Antrag darf noch nicht bewilligt sein.

Wie läuft die Antragstellung?

Anträge sind bis zum 1. März eines Jahres elektronisch über das Antragsportal des für die Kommune zuständigen Amts für regionale Landesentwicklung einzureichen. Anträge können laufend gestellt werden.

Zu diesem Stichtag muss auch grundsätzlich der Antrag im Hauptverfahren gestellt sein.

Was wird gefördert?

Mit der Kofinanzierungszuwendung werden Kommunen bei der Erbringung des erforderlichen Eigenanteils für das Einwerben von EU-Fördermitteln für Projekte finanziell unterstützt.

Wie wird gefördert?

Die Kofinanzierungszuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Höhe der Zuwendung bezieht sich auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß der jeweiligen Förderrichtlinie der Hauptzuwendung. Der von den Kommunen zu erbringende Eigenanteil beträgt mindestens 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Hauptverfahrens. Die beantragte Kofinanzierungszuwendung darf max. so hoch sein, dass zusammen mit der Bewilligung im Hauptverfahren und etwaigen Drittmitteln eine Quote von 85% nicht überschritten wird.

Die Höhe einer Kofinanzierungszuwendung ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 500 000 EUR je Vorhaben begrenzt. Die Untergrenze für Kofinanzierungszuwendungen liegt bei 25 000 EUR je Vorhaben.

Was sind Drittmittel?

Als Drittmittel werden private (bspw. Unternehmen) und öffentliche Finanzierungsquellen (bspw. weitere Kommunen, Universitäten, etc.) bezeichnet, die gesondert im Finanzierungsplan anzugeben sind.

Nach welchen Qualitätskriterien werden die Anträge bewertet?

Bei der unterdurchschnittlichen Steuereinnahmekraft wird der durchschnittliche Vergleichswert der entsprechenden Gemeindegrößenklasse in dem zurückliegenden dreijährigen Zeitraum bewertet.

Beim Demografieindikator wird die negative Abweichung vom Landesdurchschnitt bezogen auf die letzten zehn Jahre bewertet.

Der Beitrag zur regionalen Entwicklung wird unter Berücksichtigung der Operativen Ziele der Regionalen Handlungsstrategie bewertet.

Bei einem Kooperationsprojekt mit mehreren Projektpartner*innen (bspw. mehrerer Gebietskörperschaften zusammen mit relevanten Akteur*innen) wird die gemeinsame Projektumsetzung oder zusätzlich die gemeinsame Finanzierung des Projekts bewertet.

Bedarfszuweisungskommunen und Kommunen, die Entschuldungshilfen nach § 13 NFAG oder den §§ 14 a ff. NFAG erhalten haben, sofern diese Entschuldungsverfahren noch nicht beendet sind, werden bei den Qualitätskriterien der StK-Förderrichtlinie privilegiert berücksichtigt.

Wie werden die Anträge bewertet und priorisiert?

Die Bewertung und das Ranking der Anträge erfolgt durch die Ämter für regionale Landesentwicklung in Abstimmung mit ihren Kommunalen Steuerungsausschüssen. In der Einplanungsrunde entscheidet die StK zusammen mit den ÄrL auf Grundlage des Rankings und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, welche Anträge gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Kommunen, deren Anträge im Rahmen der Einplanungsrunde nicht berücksichtigt werden konnten, werden vom zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung entsprechend informiert. Diese Anträge werden nicht automatisch für die Einplanungsrunde des Folgejahres vorgesehen.

Wer ist für die Bewilligung zuständig?

Bewilligungsbehörde ist das für die Kommune zuständige Amt für regionale Landesentwicklung.

Wie wird die Zuwendung geprüft?

Für die Zuwendungsprüfung ist der zu erbringenden Verwendungsnachweis für die fachlich zuständige Bewilligungsstelle für die EU-Mittel (Hauptzuwendungsgeber) zeitgleich auch dem zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung vorzulegen. Die Verwendungsnachweisprüfung der Kofinanzierungszuwendung erfolgt auf der Basis der Prüfung im Hauptverfahren und fußt auf diesem Ergebnis.